Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sunrise call protect (Für Policen unter AXA Deckung ab 01.01.2027)

Informationen für den Versicherungsnehmer nach VVG

Nachfolgend erhalten Sie gemäss den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesetztes über den Versicherungsvertrag (VVG) eine allgemeine Information über die Sunrise call protect Versicherung. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Anmelde- bzw. Vertragsverlängerungsbestätigung sowie den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB (welche die rechtlich geltenden genauen Definitionen enthalten).

1. **Wer ist der Versicherer?** Versicherer ist die AXA Versicherungen AG, nachfolgend „AXA“ genannt. AXA ist ein bei der FINMA registriertes Versicherungsunternehmen mit Sitz in General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur. AXA hat bolttech Switzerland AG, Seefeldstraße 283A, 8008 Zürich, mit der Administration des Kollektivversicherungsvertrags beauftragt.
2. **Wer ist Versicherungsnehmerin?** Versicherungsnehmerin ist die Sunrise GmbH mit Sitz an der Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon), Schweiz, nachfolgend „Sunrise“ genannt.
3. **Wer ist anspruchberechtigt?** Anspruchberechtigt sind versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein, welche mit Sunrise einen gültigen Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben und dem Kollektivversicherungsvertrag zwischen AXA als Versicherer und Sunrise als Versicherungsnehmerin beigetreten sind.
4. **Was ist versichert?** Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, dem Mobilfunkvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
5. **Wie berechnet sich die Prämie?** Die Höhe der Prämie ist in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.
6. **Wie sind die Zahlungsmodalitäten?** Die fällige Prämie ist monatlich zahlbar. Die monatliche Versicherungsprämie wird durch die Versicherungsnehmerin über die monatliche Mobiltelefonrechnung eingezogen.
7. **Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als anspruchsberechtigte Person?** Während der Vertragslaufzeit bzw. im Schadenfall:

a. müssen vertragswesentliche Änderungen, z.B. Änderung des Namens oder der Anschrift der anspruchberechtigten Person, sowie der Halterwechsel eines Mobilfunkvertrages, der Versicherungsnehmerin mitgeteilt werden

b. muss bolttech wahrheitsgemäss schriftlich oder in elektronischer Form (im Internet über sunriseprotect.bolttech.ch) über die Schadenursache und den Schadenhergang informiert werden. Schadenfälle, die sich vor dem 01.01.2027 ereignet haben, müssen im Chubb Schadenportal gemeldet werden

8. **Wie lange läuft der Vertrag?** Die Mindestlaufzeit bzw. die Kündigungsmodalitäten gehen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervor.
9. **Wie behandelt AXA Ihre Daten?** Im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Vorbereitung und der Erfüllung des Versicherungsvertrags verarbeitet AXA personenbezogene Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten), Kunden- und Vertragsdaten (z. B. Informationen zum versicherten Gerät und zum Vertragsverhältnis), Finanz- und Inkassodaten (z. B. Angaben zu Bankverbindungen) sowie Schaden- und Leistungsdaten (z. B. Schadenmeldungen, Begutachtungsberichte, Belege). Diese Daten werden insbesondere zum Zwecke der Risiko- und Prämienbewertung, der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen, Schadensfällen und Leistungsansprüchen, der Vertragsverwaltung, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, der Betrugsbekämpfung, statistischer Analysen, der Marktforschung und des Marketings verarbeitet. Soweit dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten an Unternehmen innerhalb der AXA-Gruppe, Mitversicherer und Rückversicherer, Vermittler, Dienstleister (Auftragsverarbeiter), Behörden, Gerichte, Sachverständige und andere an der Versicherungskette beteiligte Parteien weitergegeben werden. AXA ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten. Personenbezogene Daten werden mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen aufbewahrt, in der Regel nicht weniger als zehn Jahre ab dem Datum der Vertragsbeendigung oder der Regulierung des Schadensfalls. Nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht oder anonymisiert, sofern keine gesetzliche Verpflichtung eine weitere Aufbewahrung vorschreibt. Weitere Informationen zum Datenschutz, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen, finden Sie unter: www.axa.ch/de/informationen/datenschutz.html.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Sunrise call protect

AXA Versicherungen AG mit Sitz in der General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, nachstehend „AXA“, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Sunrise GmbH, nachstehend „Sunrise“ oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den anspruchberechtigten Kunden (versicherte Personen). Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

1.1. Der vereinbarte Versicherungsschutz Sunrise call protect gilt ab Beitritt zum vorliegenden Kollektivversicherungsvertrag. Der Versicherungsbeitritt ist unter Vorbehalt eines gültigen Sunrise Mobilfunkvertrages jederzeit möglich. Der Versicherungsvertrag kann jederzeit und fristlos per Mitteilung an Sunrise GmbH gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tag nach der Kündigung.

1.2. Die Versicherung ist ausdrücklich auf die bei AXA registrierte Mobilfunknummer begrenzt, welche im Rahmen eines zwischen Sunrise und der anspruchsberechtigten Person geschlossenen Mobilfunkvertrages genutzt wird.

1.3. Bei Nummernportabilität beginn der Versicherungsschutz in jedem Fall erst mit der Aktivierung / Vollzug der Portierung.

1.4. Versicherungsschutz besteht ausschliesslich sofern für den Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses die entsprechende Versicherungsprämie beglichen wurde.

2. 2 Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist der oder die Inhaber(in) der in der Versicherungspolice vermerkten Rufnummer.

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Gesprächs-/Datenverkehrsmissbrauch

Entstehen der anspruchsberechtigten Person infolge eines Diebstahls oder Raubes ihres Mobiltelefons oder Tablets, durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkkommunikationsdiensten über die versicherte Mobilfunknummer (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) in der Zeit zwischen Diebstahl und Meldung an Sunrise GmbH (Sperrung), Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt AXA diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3’000. Die Leistungspflicht der AXA entfällt, wenn der Diebstahl bzw. Raub des entsprechenden Mobiltelefons oder Tablets nicht innert 72 Stunden nach Eintritt bzw. Feststellung des Diebstahls oder Raubes Sunrise GmbH gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird sowie der Diebstahl bzw. Raub nicht bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

4. Nicht versicherte Ereignisse

4.1. Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

a) durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung des Herstellers;

b) durch Veränderungen der ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Mobiltelefons oder Tablets;

c) durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der anspruchsberechtigten Person entstanden sind;

d) durch Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;

e) durch Konfiskation von Behörden, unabhängig davon, ob die Beschlagnahmung des Mobiltelefons oder Tablets infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;

f) durch Viren;

g) durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Missbrauch gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers durch die anspruchsberechtigte Person oder beim Versuch dazu.

4.2. Nicht versichert sind folgende Schäden:

a) Technische Störungen, soweit sie durch Garantieansprüche gedeckt sind bzw. nicht auf äussere Einwirkung zurückzuführen sind;

b) Wertminderungs- und reine Vermögensschäden, Nutzungsausfall, Datenverlust, Versand- und Transportkosten (Rückgabe, Reparatur etc.);

c) Softwareschäden;

d) Indirekte Schäden, welche durch das versicherte Ereignis entstehen (Vermögensschaden, Nutzungausfall, entgangener Gewinn, Aufwendungen etc)

4.3. aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie aufgrund von Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.

4.4. infolge von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

4.5. Ereignisse, welche unter die Garantieleistung oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.

4.6. Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren.

4.7. Bei Diebstahl aus einem Fahrzeug, soweit nicht der gewaltsame Zugang offensichtlich ist und das versicherte Mobiltelefon oder Tablet sichtbar im Fahrzeug zurückgelassen wurde; und

4.8. die verursacht werden, wenn das versicherte Mobiltelefon oder Tablet durch andere Personen als die anspruchsberechtigte Person benutzt oder von diesen aufbewahrt wird.

4.9. Wenn die IMEI-Nummer bzw. die MSISDN oder Herrsteller-Seriennummer (beschränkt auf nicht selbständig mobilfunkfähige Tablets) des versicherten Mobiltelefons dem Versicherer nicht mitgeteilt werden kann.

4.10. Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der versicherten Person gewünschte Rücksendung bereits zur Reparatur eingesandter beschädigter Mobiltelefone oder Tablets zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.

5. Obligenheiten der anspruchsberechtigten Person

5.1. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

5.2. Schäden durch Diebstahl oder Raub sind spätestens binnen 72 Stunden nach Eintritt bzw. Feststellung des Ereignisses der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Auf Verlangen des Versicherers ist eine Kopie der polizeilichen Meldung/Polizeirapport zusammen mit der Schadenmeldung über die in Ziffer 10 genannte AXA Kontaktadresse einzureichen.

5.3. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

5.4. Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die AXA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AXA abtreten.

5.5. Das versicherte Ereignis ist der AXA bzw. dem von AXA zur Annahme der Schadenmeldung benannten Servicepartner unverzüglich zu melden.

5.6. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen auf Verlangen der AXA an der in Ziffer 10 genannten AXA Kontaktadresse eingereicht werden:

- Anmelde- bzw. Vertragsverlängerungsbestätigung respektive Kaufbeleg / Rechnung inkl. IMEI - Nummer. mit Kaufpreis
- Polizeiliche Meldung/Polizeirapport, Schadenanzeige (bei Diebstahl)
- Verbindungsnachweis (detaillierte Providerrechung) des aktuellen sowie der letzten drei vorangegangenen Monate (bei Gesprächs-/Datenverkehrsmissbrauch). Allfällige Kosten für das Anfordern der Verbindungsnachweise gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.
- Ausgefülltes Schadensformular (sofern von AXA gefordert)

6. Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann AXA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Desweiteren ist AXA berechtigt, bei Nichterfüllung der unter Ziffer 5 benannten Obliegenheiten oder Teilen davon erfolgte Schadenserfüllungen durch Berechnung der entstandenen Erfüllungskosten rückabzuwickeln.

7. Komplementärklausel

7.1. Hat eine anspruchsberechtigte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AXA Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

7.2. Hat die AXA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die anspruchsberechtigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AXA ab.

8. Verjährung

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9. Gerichtsstand

Klagen gegen AXA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

10. Kontaktadresse

Beauftragter Servicedienstleister:

bolttech Switzerland AG, Seefeldstrasse 283A, 8008 Zurich

Hotline: +41 800 561 370 *

E-Mail: contact.sunrise@bolttech.eu

Website: sunriseprotect.bolttech.ch

(*Die Kosten entsprechen den Kosten eines Anrufes im Lokaltarif. Die Kosten können je Provider variieren.)